

**Anlage zur Satzung über Sondernutzungen auf öffentlichen Straßen und Gebühren in der Gemeinde Panketal (Sondernutzungssatzung - SNS)
-Gebührentarif-**

Bei Rahmengebühren ist die Sondernutzungsgebühr im Einzelfall nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße und den Gemeingebrauch sowie nach den wirtschaftlichen Interessen zu bestimmen (§ 13 Absatz 2 SNS).

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr/Zeiteinheit				Mindestgebühr
			jährlich (€)	monatlich (€)	wöchentlich (€)	täglich (€)	
1.	Aufstellen Tische und Sitzgelegenheiten zu gewerblichen Zwecken (einschließlich Dekorationen und Zubehör)	je qm der in Anspruch genommenen Fläche		3,-			30,-
2.	Plakatierung bis einschließlich DIN A1						
2.1.	-für kommerzielle Zwecke	je Plakat				0,50	15,-
2.2.	-für andere Zwecke	je Plakat				0,25	10,-
3.	Plakatierung größer als DIN A1	je Plakat					
3.1.	-für kommerzielle Zwecke	je Plakat				1,00	20,-
3.2.	-für andere Zwecke	je Plakat				0,50	15,-
4.	Aufstellen/Anbringen von Großflächenplakate und andere Werbeträger ab 3m ² Ansichtsfläche	je qm der Ansichtsfläche		15,- bis 55,-			30,-
5.	dauerhaft angebrachte Werbeschilder an Straßenschutzgeländer						
5.1.	bis 1m ² Ansichtsfläche	je Schild	500,-				
5.2.	über 1m ² Ansichtsfläche	je Schild	600,-				
6.	dauerhaft angebrachte Werbeschilder an Straßenlaternen (Lichtmastschilder)	je Schild	250,-				
7.	sonstige Werbeträger, sofern nicht erlaubnisfrei und nicht den anderen Tarifstellen zugeordnet						

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr/Zeiteinheit				Mindestgebühr
			jährlich (€)	monatlich (€)	wöchentlich (€)	täglich (€)	
7.1.	- ortsveränderlich, einschließlich mobile Werbeanlagen und Werbeanhänger	je 0,5 qm der Ansichtsfläche		2,- bis 30,-			30,-
7.2.	- fest mit dem Erdboden verbunden	je 0,5 qm der Ansichtsfläche	12,- bis 300,-	1,- bis 25,-			40,-
8.	mobile Verkaufsstände, Verkaufswagen, Dienstleistungseinrichtungen u.ä.	je qm der in Anspruch genommenen Fläche		12,-	3,-	0,50	15,-
9.	ortsfeste Verkaufsstände, Warenpräsentation und mobile Werbeanlagen an der Stätte der Leistung, sofern nicht erlaubnisfrei	je qm der in Anspruch genommenen Fläche		6,-			10,-
10.	Automaten, Auslage- und Schaukästen	je Stück		5,- bis 50,-			30,-
11.	Lagerung von Baumaterialien, Aufstellen von Baustellengeräte oder -einrichtungen, Gerüste u.ä.	je qm der in Anspruch genommenen Fläche		5,-	1,50	0,25	15,-
11.1.	Containeraufstellung	je qm der in Anspruch genommenen Fläche		5,-€	1,50-	0,25	20,-
12.	Ablagekästen und sonstige Aufbewahrungseinrichtungen	je Einrichtung	100,-	10,-	2,50		15,-
13.	Hausbriefkästen, sofern nicht erlaubnisfrei	je Hausbriefkasten	15,- bis 30,-				

Tarifstelle	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab	Gebühr/Zeiteinheit				Mindestgebühr
			jährlich (€)	monatlich (€)	wöchentlich (€)	täglich (€)	
14.	Kleidercontainer und andere Sammelbehältnisse	je Behältnis	60,-	5,-			30,-
15.	Abstellen nicht für den Straßenverkehr zugelassener oder nicht betriebsbereiter Fahrzeuge, Krafträder, Anhänger und Fahrräder						
15.1	Kraftfahrzeuge	je Fahrzeug			10,-		50,-
15.2	Krafträder	je Kraftrad			5,-		30,-
15.3	Anhänger	je Anhänger			10,-		50,-
15.4	Fahrräder und Elektrokleinstfahrzeuge	je Fahrrad/Fahrzeug			5,-		20,-
16.	Kellerlichtschächte, Hauseingangspodeste, Hauseingangstreppenstufen, Markisen	Gebührenfrei					
17.	Auf Dauer angelegte Grundstückszugänge und Zufahrten, sofern nicht Anliegergebrauch	je Zufahrt /Zugang	25,- bis 100,-				
18.	Überfahrten von nicht für den Fahrzeugverkehr zugelassenen oder geeigneten Straßenbestandteilen zu vorübergehenden Zwecken (z.B. Baustellenzufahrten)	je angefangene qm der in Anspruch genommenen Fläche		1,-	0,25-		30,-
19.	Fahrradstände, sofern nicht erlaubnisfrei	je Fahrradstände	25,-				
20.	Informationseinrichtungen (z.B. Infostand),						
20.1.	- zu kommerziellen Zwecken	je Einrichtung				2,-	12,-,-
20.2.	- zu anderen Zwecken, sofern nicht erlaubnisfrei	je Einrichtung				1-	10,-

21.	Sondernutzungen, die von den vorstehenden Tarifstellen nicht erfasst sind	5,- bis 500,- €
22.	Kostenersatz gem. § 18 Abs. 6 BbgStrG	Kostenerstattung in tatsächlicher Höhe des Aufwandes